



Bebauungsplan Nr. VE 9 „Langes Land“

Begründung mit Umweltbericht

gemäß § 9 Absatz 8 Baugesetzbuch

Verfahrensstand:

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch
Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch

Herausgeber:

STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER
Weststraße 46
59269 Beckum

Telefon: 02521 29-0

Fax: 02521 2955-199

E-Mail: stadt@beckum.de

Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.



Diese Druckschrift wird von der Stadt Beckum herausgegeben. Die Schrift darf weder von politischen Parteien noch von Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der politischen Parteien und Wählergruppen sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien und Wählergruppen oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Stadt Beckum zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Inhaltsverzeichnis:

Teil A Begründung

A 1	Räumlicher Geltungsbereich	03
A 2	Anlass und Ziel der Planung	04
A 3	Rechtsgrundlagen und Planungsrecht	04 - 06
A 4	Bestandsbeschreibung	06
A 5	Immissionen durch die BAB 2	06 - 10
A 6	Städtebauliches Konzept	10 - 13
	6.1 Erschließung	
	6.2 Klimaschutzziele	
A 7	Festsetzungen	13 - 17
	7.1 Art und Maß der baulichen Nutzung	
	7.2 Baugestalterische Festsetzungen	
	7.3 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen	
	7.4 Grünordnung	
	7.5 Lärmschutz	
	7.6 Schutzstreifen und Leitungsrecht für überregionale Versorgungsleitungen	
A 8	Ver- und Entsorgung, Niederschlagswasser	17- 19
A 9	Flächenbilanz und Bodenordnung	19
A 10	sonstige Hinweise	19- 20

Teil B Umweltbericht

B 1	Angaben zum Verfahren und zu Art und Maß der Nutzungen	21
B 2	Standortbeschreibung mit Festlegung des Untersuchungsraums	21- 22
B 3	Naturräumliche Grundlagen	22 - 24
B 4	Planerische Grundlagen und Umweltschutzziele	24
B 5	Umweltauswirkungen	24 - 25
B 6	Umweltprüfung	25 - 28

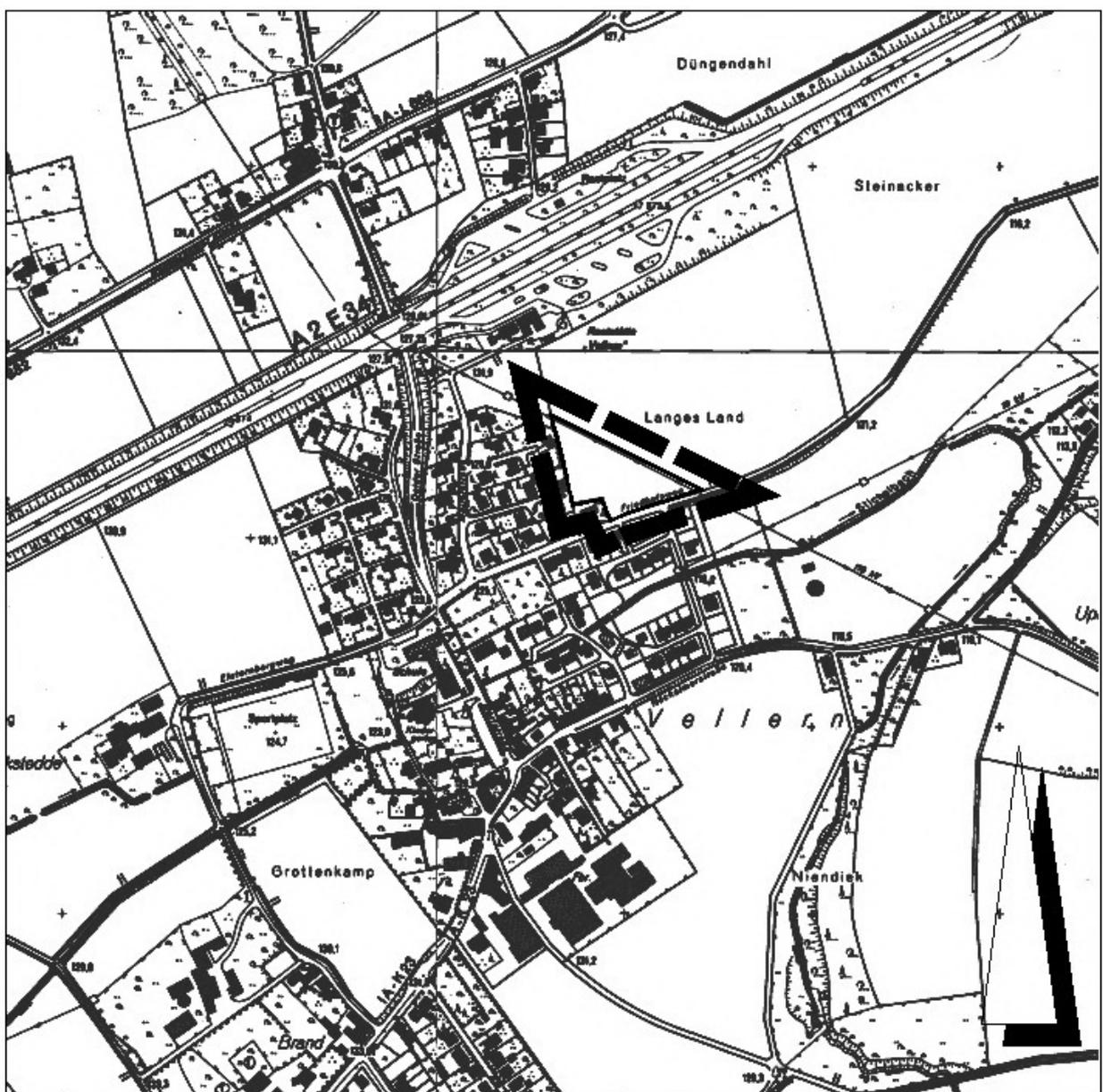
6.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
6.2	Boden	
6.3	Wasser	
6.4	Klima / Luft	
6.5	Landschaftsbild	
6.6	Mensch, Gesundheitsvorsorge, Bevölkerung	
6.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	
6.8	Abfälle und Abwässer	
6.9	Wirkungsgefüge der Umweltfaktoren	
B 7	Planungsalternativen / Nullvariante	28 - 29
B 8	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	29
B 9	Artenschutz	30
B 10	Eingriffs- / Ausgleichbilanzierung	30 - 32
B 11	Verfahrensmerkmale	32
B 12	Monitoring	32 - 33
B 13	Zusammenfassung	34 - 35
Anlage 1	Protokoll zur Artenschutzprüfung	
Anlage 2	Landschaftspflegerische Begleitplanung	

A 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 315, Flur 213 der Gemarkung Beckum östlich der Ortslage Vellern und wird

- im Norden und Osten durch die 110 kV Leitung Neubeckum – Lippborg,
- im Süden durch den Friedhofsweg und
- im Westen durch die vorhandenen Wohnbebauung Butterbrede / Steinacker begrenzt.

Die Abgrenzung ergibt sich aus der ausparzellierten Fläche für die im Flächennutzungsplan der Stadt Beckum „Wohnbaufläche“ ausgewiesen ist. Die Flächennutzungsplanabgrenzung ist aus dem Rahmenplan Vellern entwickelt, der diese Fläche als Abrundung des bestehenden Siedlungsgefüges vorgesehen hat. Die Umgrenzung schließt an die benachbarte Bestandsbebauung an.



[Abb. 1] Übersichtsplan mit Plangebietsabgrenzung (ohne Maßstab)

A 2 Anlass und Ziel der Planung

Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für neue Baugrundstücke im Ortsteil Vellern geschaffen werden.

Bereits in der Rahmenplanung Vellern aus dem Jahre 1993 wurde eine Abrundung des bestehenden Siedlungsrandes in diesem Bereich vorgeschlagen.

Erst mit den aktiven Lärmschutzmaßnahmen im Zuge des dreistreifigen Ausbaus der Bundesautobahn 2 (BAB 2) im Jahre 2003 waren auch die faktischen Möglichkeiten zur baulichen Nutzung der Fläche gegeben. Nach mehrjährigen Verhandlungen konnte das Grundstück seitens der Stadt zum Zwecke der Wohnbauentwicklung erworben werden.

Auf der rund 7.800 m² großen Fläche sollen nach Abschluss der Bauleitplanung etwa zehn Baugrundstücke entstehen. Neben attraktiven Baugrundstücken in Südwestausrichtung soll ein grüner Dorfrand als Abschluss der Bebauung bilden.

A 3 Rechtsgrundlagen und Planungsrecht

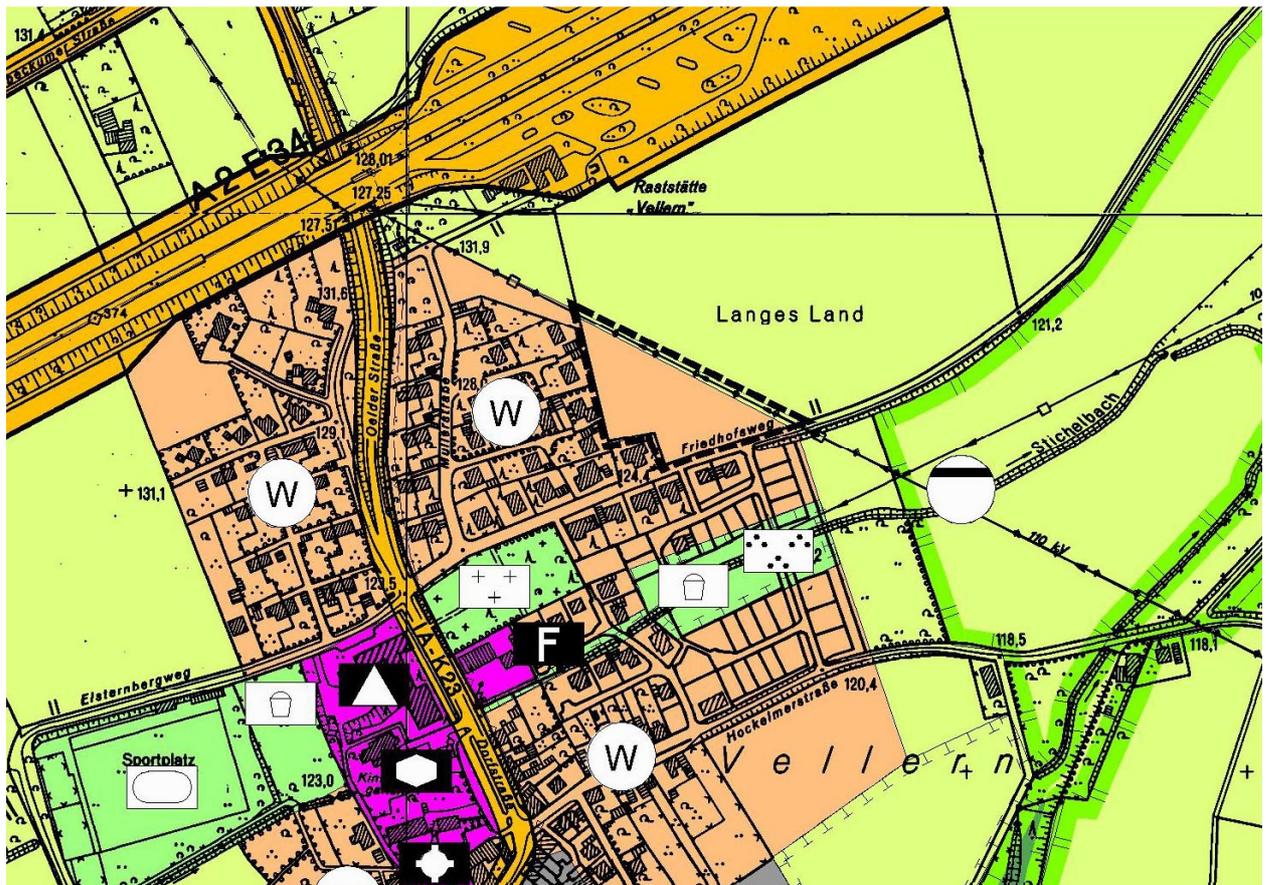
Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird auf Grundlage folgender Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen durchgeführt:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
3. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991, I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
4. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO - NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 142)
5. Gemeindeordnung für das Land NRW (GO. NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 - SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436)
6. Gesetz über Naturschutz- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482)
7. Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568); zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185)
8. Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. 2005 S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 33)
9. Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133)
10. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, BGBl. I S. 94, zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2553)

Das Plangebiet ist im Regionalplan (GEP) für den Regierungsbezirk Münster –Teilabschnitt Münsterland - als Außenbereichsfläche dargestellt.

Im Vorfeld des neuen Flächennutzungsplanes wurde 1999 eine Anfrage zur Abrundung der Ortslage Vellern von der Bezirksregierung befürwortet. Grundlage bildete der Rahmenplan Vellern in dem für eine grundsätzlich Eignung der Fläche zur Arrondierung der Wohnbebauung in Vellern ermittelt wurde.

Der seit 2003 wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Beckum stellte die Fläche anschließend als Wohnbaufläche dar.



[Abb. 2] Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit Plangebietsumgrenzung

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 01.09.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VE 9 „Langes Land“ gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch beschlossen.

Vom 28. Juni 2010 bis 14. Juli 2010 wurde eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch durchgeführt, um der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben, sich frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und sich wesentlich unterscheidende Lösungen sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren. Aus diesen Erkenntnissen wurde im Weiteren der vorliegende Bebauungsplanentwurf entwickelt.

In der Zeit vom 13. Mai bis zum 11. Juni 2013 wurde mit dem Bebauungsplanentwurf sowie

dem Entwurf für die Begründung und den Umweltbericht die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch durchgeführt. Die dazu eingegangenen Anregungen sind in Begründung und Umweltbericht eingearbeitet worden.

A 4 Bestandsbeschreibung

Die nach Südwesten abfallende Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Wohnbebauung der Straßenzüge Steinäcker und Butterbreite grenzt direkt an die Ackerfläche. Die bestehenden Wohngrundstücke sind zum Teil mit hohen Hecken gegenüber der bisherigen Ackerfläche abgegrenzt. Zum Friedhofweg wird die Fläche mit einer Straßengraben ohne weiteren Bewuchs begrenzt.

A 5 Immissionen durch die BAB 2

Für die Entwicklung von Wohnbauflächen an diesem Standort ist eine Betrachtung der 200 – 300 m entfernt liegenden BAB 2 von wesentlicher Bedeutung. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 1 BauGB hat der Bebauungsplan gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und eine menschenwürdige Umwelt sicherzustellen. Im Bebauungsplanverfahren ist deshalb eine Abschätzung der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm- und Luftverunreinigungen vorzunehmen. Die unterschiedlichen Belange sind im Planverfahren auszuräumen bzw. abzuwägen. Ggf. sind darauf abgestimmte immissionsschutzbezogene Festsetzungen im Bebauungsplan zu treffen.

Die maßgebliche Lärm- und Schadstoffquelle für das Plangebiet ist die BAB 2. Weitere Lärm- und Schadstoffbelastungen ergeben sich aus der unmittelbar an die Autobahn anschließende Tank- und Rastanlage Vellern. Hier beträgt der nächste Abstand zur geplanten Wohnbebauung rd. 100 m. Gemäß der vereinfachten Diagrammabschätzung der DIN 18005 wäre ohne den baulichen Lärmschutz an der Autobahn mit maximalen Tagwerten von 67 dB(A) und Nachtwerten von 62 dB(A) zu rechnen (DTV von 63.000 Fahrzeugen, 150 m Entfernung). Somit übernimmt der errichtete Lärmschutz an der Autobahn auch für das Bebauungsplangebiet erhebliche Schutzfunktionen.

Weitere auf das Plangebiet einwirkende Lärm- und Schadstoffquellen, die zu einer vertiefenden Betrachtung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens führen würden, sind nicht ersichtlich.

Datengrundlage

Als Datengrundlage dient die vorliegende „Lärmtechnische Untersuchung im Rahmen der Planfeststellung für den sechsstreifigen Ausbau der A 2 von Bau km 373+000 bis Bau km 378+200“. Die Untersuchung datiert aus dem Jahr 1998 und berechnet auf Grundlage der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung und der RLS 90 (Richtlinie für den Lärmschutz an

Straßen) Prognosewerte für das Jahr 2010. In der Berechnung sind der sechsspurige Ausbau der A2 und die 2003 errichteten aktiven Lärmschutzmaßnahmen berücksichtigt.

Die lärmtechnische Untersuchung prognostizierte für 2010 ein durchschnittliches Verkehrsaufkommen (DTV) von 63.000 Fahrzeugen / 24 Stunden. Die aktuelle Verkehrszählung aus 2010 ermittelte eine durchschnittliche Belastung der BAB 2 in diesem Abschnitt von 57.663 Fahrzeugen / 24 Stunden. Damit sind die Prognosewerte für 2010 bislang unterschritten worden, so dass die damalige Ermittlung der lärmtechnischen Auswirkungen des Fahrzeugverkehrs weiterhin zugrundegelegt werden können. Die vorliegenden Daten werden deshalb für eine städtebauliche Abschätzung der zu erwartenden Lärmintensität im Bebauungsplangebiet als ausreichend erachtet.

Die Beurteilungsgrundlage bilden die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 180005 „Lärmschutz im Städtebau“. Für das geplante Allgemeine Wohngebiet sind tags (06:00 – 22:00 Uhr) 55 dB(A) und nachts (22:00 – 06:00 Uhr) 45 dB(A) die maßgeblichen Werte. Die Orientierungswerte werden im vorliegenden Fall auf den Rand der Bauflächen bezogen. Es handelt sich somit um hinnehmbare Orientierungswerte für den Außenbereich (Garten / Terrasse). Da damit lediglich Orientierungswerte für die städtebauliche Planung dargestellt werden, ist eine geringfügige Überschreitung möglich.

Eine zumutbare Wohn- und Schlafruhe innerhalb der Gebäude ist gemäß der derzeit gültigen Rechtsprechung gewährleistet, wenn tags (06:00 – 22:00 Uhr) 40 dB(A) und nachts (22:00 – 06:00 Uhr) 30 dB(A) nicht überschritten werden. Diese Innenwerte sind bindend einzuhalten und gegebenenfalls durch geeignete „passive“ Lärmschutzmaßnahmen sicherzustellen.

Abschätzung der Lärmbelastungen

Es handelt sich um einen linear gerichteten Straßenlärm, der schräg auf die geplanten Bauflächen trifft. Die Schallquelle (Autobahn) befindet sich nördlich des Plangebietes, so dass die vorherrschenden Westwindwetterlagen und die zum Teil auftretenden Ostwinde der Schallausbreitung auf das Plangebiet entgegenstehen.

Eine überschlägige Einschätzung auf der aktuellsten Datenbasis bieten die Lärmkarten des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, die unter Beachtung der vorhandenen Lärmschutzeinrichtungen den Straßenverkehrslärm von der BAB 2 abbilden.

Für das Plangebiet wird dabei bei den gemittelten 24-Stunden Werten großflächig der Pegelbereich 55 – 60 dB (A) dargestellt. Lediglich die oberste nördliche Spitze ragt in den Lärmbereich 60 – 65 dB (A) hinein. Als Nachtwerte wird für den gesamten Bereich eine Belastung mit 50 – 55 dB (A) dargestellt.

Anhand der vorliegenden Daten für die bestehenden Gebäude mit den planfestgestellten Lärmschutzmaßnahmen wurde zusätzlich eine genauere Abschätzung vorgenommen, welche maximalen dB (A)-Werte in Höhe des Erdgeschosses auf den Baugrundstücken am Tag und in der Nacht zu erwarten sind. Um hier einen zusätzlichen Sicherheitspuffer für die

Lärmabschätzung einzuziehen, wurden jeweils die höchsten prognostizierten Werte aus der jeweiligen Entfernung zur Autobahn herangezogen.



[Abb. 3] schematische Darstellung der Lärmimmissionen

Die abgeschätzten Tagwerte liegen dabei zwischen maximal 59 dB (A) im nördlichen Bereich und 57 dB (A) im südlichen Bereich. Die Nachtwerte liegen bei rund 53 dB (A). Durch die Lärmverschattung in den von der Autobahn abgewandten Grundstücksteilen durch die neuen Baukörper ist je nach Stellung, Höhe und Entfernung zur Lärmquelle hinter den Häusern von einem bis zu 3 dB (A) niedrigeren Werten auszugehen.

Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden damit tagsüber um rund 3 dB (A) und nachts um rund 8 dB (A) überschritten.

Diese Überschreitung der Orientierungswerte kann toleriert werden, wenn keine Möglichkeiten zur Verbesserung des aktiven Lärmschutzes bestehen. Eine aktive Schallabschirmung im Plangebiet ist durch die Entfernung zur Lärmquelle nicht möglich. Eine Anordnung parallel zur Lärmquelle ist durch die bereits errichteten Lärmschutzanlagen erfolgt. Eine Erhöhung / Verbesserung der bestehenden Lärmschutzanlagen ist aus technischer Sicht derzeit nicht möglich. Eine zusätzliche aktive Abschirmung des Lärms innerhalb des Plangebietes kann deshalb nicht wirkungsvoll erfolgen.

Die Bauleitplanung muss daher zweifelsfrei sicherstellen, dass keine unzumutbaren städtebaulichen Missstände auftreten. Als Richtwert für diese Unzumutbarkeitsschwelle werden Außenwerte von 70 dB (A) am Tag und 60 dB (A) in der Nacht angenommen. Dies sind auch die bisher geltenden Auslösewerte für eine Lärmaktionsplanung nach den Vorgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie. Auch wenn diese Werte aufgrund der aktuellen Diskussi-

on zukünftig um 5 db (A) gesenkt werden, würden die Werte weiterhin über den hier festzustellenden Lärmwerten liegen.

Als weiterer Anhaltspunkt können die Grenzwerte der zur Lärmsanierung an bestehenden Straßen in der Baulast des Bundes herangezogen werden. Erst ab diesen Lärmwerten ergibt sich ein Recht auf Überprüfung der Lärmsituation durch den Straßenbaulastträger. Diese Werte wurden aktuell um 3 dB (A) auf 67 db (A) am Tag und 57 dB (A) in der Nacht gesenkt. Trotz dieser Anpassung werden diese Lärmsanierungswerte demnach im Plangebiet nicht erreicht.

Aufgrund der städtebaulich bedingten Orientierung der größeren Gartenflächen in südwestliche bzw. südöstliche Richtung ist davon auszugehen, dass sowohl die Hauptaufenthaltssorte im Freien und auch die hauptsächlich Wohnräume zur Gartenseite und damit von der Lärmquelle abgewandt orientiert werden. Die vorliegenden Tagwerte können demnach noch als zumutbar eingestuft werden. Die Überschreitung der Tag-Orientierungswerte der DIN 18005 um rund 3 dB (A) ist tolerierbar.

Die Nachtwerte sind besonders wichtig um Ruhezeiten - bei denen sich zumeist in den Gebäuden aufgehalten wird - einzuhalten. In der DIN 180005 wird davon ausgegangen, dass bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) der Schlaf unter Umständen gestört ist. Der prognostizierte maximale Nachtwert ist demnach als bedenklich einzustufen. Es sind deshalb passive Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan vorzusehen.

Schadstoffbelastungen

Für die Abschätzung der einwirkenden Luftschadstoffe durch die BAB 2 können die 22. und 23. BImSchV und die TA Luft in der städtebaulichen Planung als Orientierungswerte herangezogen werden.

Die Werte für Kohlenmonoxid, Kohlenwasserstoff, Benzol, Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Rußpartikel, Schwebstäube und Blei sind in o.g. Planfeststellung auf Grundlage des Abschätzungsverfahrens „MLuS-92“ prognostiziert worden. Bereits in einer Entfernung von 10 m zum Straßenrand erreichen die ermittelten Werte nicht mehr die zugrundeliegenden Orientierungswerte.

Im Falle der Rußpartikel wird in den Planfeststellungsunterlagen ein weit geringerer Grenzwert aus den „MLuS-92“ – Verfahren zugrunde gelegt. Dieser Grenzwert wird jedoch bereits durch die allgemein vorhandene Vorbelastung überschritten. D.h. die Autobahn hat im Bebauungsplanbereich nur einen unwesentlichen Einfluss auf die Rußpartikelbelastung der Luft.

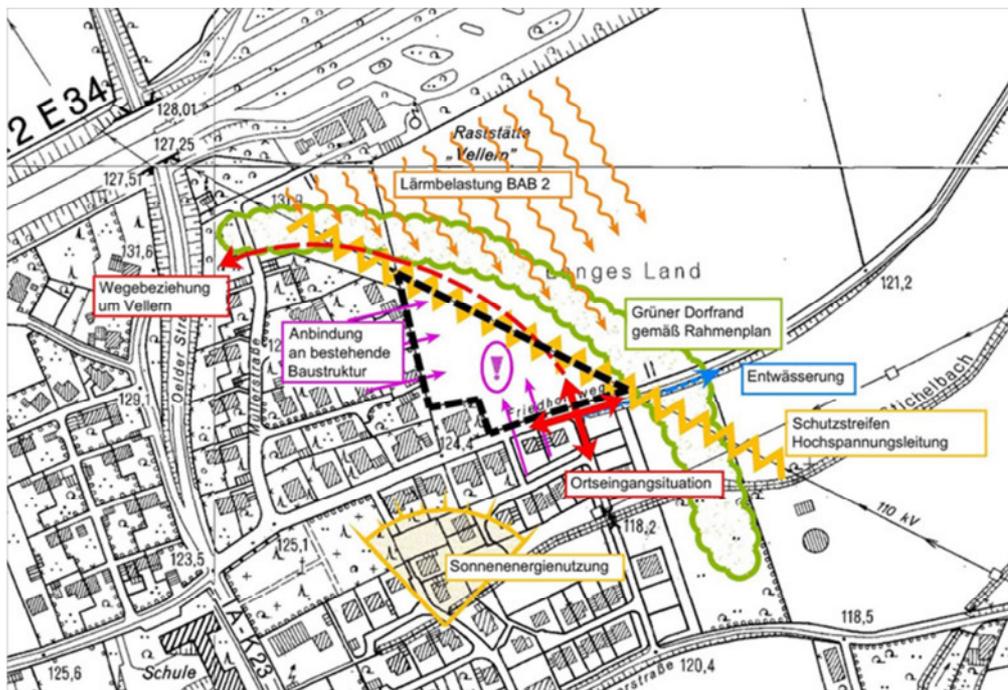
Durch die Bepflanzung der Lärmschutzwälle und die sonstige Begrünung der Autobahn kann von einer größeren Bindung von Luftschadstoffen ausgegangen werden, so dass sich die prognostizierten Belastungswerte im Bebauungsplangebiet noch weiter reduzieren.

Insgesamt kann somit von einer sehr geringfügig erhöhten Konzentration von Luftschadstoffen im Bereich von ca. 300 – 500 m beidseitig der Autobahn ausgegangen werden. Für den Bereich des Bebauungsplanes wird diese geringfügig erhöhte Konzentration als zumutbar eingestuft. Diese Beurteilung bezieht sich im Wesentlichen auf die Aussagen der Planfeststellungsbehörde zum Autobahnausbau sowie die Orientierungswerte aus den unterschiedlichen Normungen und Verordnungen.

Insgesamt ist durch die BAB 2 keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzgutes „Gesunde Wohnverhältnisse“ zu prognostizieren soweit für die Überschreitung der Lärm-Nachtwerte passive Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt werden.

A 6 Städtebauliches Konzept

Die im Vorfeld ermittelten planerischen Vorgaben wurden in einem Übersichtplan dargestellt.



[Abb. 4] schematische Darstellung der planerischen Vorgaben 2010

Das Plangebiet begrenzt sich aus der Hochspannungsfreileitung und dem bestehenden Siedlungsrand. Es ergibt sich somit eine städtebauliche Dreiecksfigur, die insbesondere hinsichtlich einer effizienten Erschließung erhöhte Anforderungen stellt. Das Gelände besitzt eine leichte Neigung nach Südwesten.

Die parallel auftreffende Lärmeinwirkung durch die BAB 2 erfordert eine Ausrichtung der Wohnbereiche und Gartenflächen zur autobahnabgewandten Seite.

Nach einer Vorabstimmung mit RWE Net AG als Betreiber der Hochspannungsfreileitung und Inhaber der Rechte für den Schutzstreifen ist es möglich, die Erschließung und die

Grünfläche innerhalb des Schutzstreifen festzusetzen, soweit sichergestellt werden kann die Durchführung von Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen seitens der RWE möglich bleiben.

Aufgrund der topografischen und lärmtechnischen Situation, des vorgegebenen Zuschnitts des Plangebiets und der Regelung zum Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung bietet es sich an, eine einseitige Erschließung vorzusehen und die Tiefe des Dreieckgrundstückes mit einem kleinen Stichweg zu erschließen. Für diese besondere städtebauliche Situation ist die - im Normalfall ineffektive - einseitige Erschließung sinnvoll.

Die sich dadurch ergebende Orientierung der Gebäude und der Gartennutzungen reagiert auf die leichte Hanglage Richtung Südwesten. Aus den planerischen Vorgaben ist ebenfalls eine Ausrichtung der zukünftigen privaten Gartenflächen abzuleiten. Dies auch vor dem Hintergrund die Gärten von der gerichteten Lärmquelle abzuwenden. Somit ist der bestmögliche Schutz vor der Lärmeinwirkung der BAB 2 zu erreichen. Gleichzeitig bestehen so Möglichkeiten für aktive und passive solarenergetische Nutzungen.

Im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung kann dadurch eine breite Ortseingrünung entwickelt werden, welcher die Funktion der naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche und der Regenwasserrückhaltung erfüllen kann. Der Grünstreifen böte die Möglichkeit zur Ergänzung des Fußwegenetzes um die Ortslage Vellern.



[Abb. 5] Städtebaulicher Entwurf zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung 2010

6.1 Erschließung

Die verkehrliche Erschließung soll in einer Kreuzungssituation vom Friedhofsweg aus erfolgen. Hiermit wird eine sichere und klare Verkehrssituation im Eingangsbereich von Vellern geschaffen, die eine verkehrsberuhigende Wirkung entfaltet. Einmündender Verkehr kann sofort erkannt werden. Die Planstraße mit einer geplanten Breite von 5,50 m befindet sich zum Teil im Bereich des Schutzstreifens der Hochspannungsfreileitung und verringert damit nicht die Nettobaupläche.

Ein Wendehammer mit öffentlichen Parkmöglichkeiten und zwei kleinen Stichwege sollen die zurückliegenden Wohnbaugrundstücke erschließen. Der Gruppierung der Baustruktur um den Wendehammer soll zur sozial-kommunikativen Nachbarschaftsbildung beitragen. Der Straßenausbau soll verkehrsberuhigt erfolgen.

Entlang des Friedhofsweges werden die überbaubaren Grundstücksflächen direkt erschlossen. Die Fahrbahn des Friedhofsweges ist in der Ortslage Vellern eine Tempo-30-Zone und ca. 5,50m breit. Beidseitig verläuft ein Gehweg. Entlang des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist bislang kein Gehweg vorhanden und die Fahrbahn ist nur 3,75 m breit. Auf der anderen Straßenseite ist bereits ein 1,40 m breiter Gehweg ausgebaut. Das Flurstück 159; Flur 213 wurde für einen späteren Gehwegausbau bereits um rd. 50 cm zurückgesetzt. Um entlang des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ebenfalls einen Gehweg zu realisieren, ist entlang des Friedhofsweges eine 80 cm breite Fläche aus dem Flurstück 315, Flur 213 als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Eine Verlängerung der neuen Erschließungsstraße als fußläufige Verbindung um Vellern (sogenannte Pantoffelgrünverbindung) ist als sinnvolle Ergänzung des örtlichen Wegenetzes bis zur Müllerstrasse vorgesehen. Im Bebauungsplan Nr. VE 2 ist die dazu benötigte Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche festgesetzt. Diese Festsetzung widerspricht nicht einer Fußwegeverbindung am Rande der bestehenden Obstwiese. Bei der Umsetzung soll die Anlage der Wegeverbindung über eine Pacht oder einen Kauf der Fläche realisiert werden.

6.2 Klimaschutzziele

Die Entwicklungsfläche des Bebauungsplanes ist Bestandteil des Klimaschutzkonzeptes der Stadt Beckum und ist dort als Maßnahme Nr. 13 beispielhaft für das Projekt „100 Klimaschutzsiedlungen in NRW“ vorgeschlagen.

Anhand der definierten Klimaschutzziele der Stadt Beckum sind die möglichen Parameter beim städtebaulichen Entwurf geprüft worden. Bereits im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurde darum eine alternative Energieversorgung der Wohnbebauung erörtert. Auch in den weiteren Phasen der Planerarbeitung wurde intensiv für ein alternatives Energiekonzept geworben. Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass bisher keine konkreten Anfragen hinsichtlich einer alternativen Energieversorgung offenkundig geworden sind. Aufgrund der direkt im Friedhofsweg befindlichen klassischen Gasversorgung ist die kosteneff-

fiziente Nutzung von alternativen Energiekonzepten schwierig. Eine Anbindung an bestehende Biogasanlagen (Abwärme) ist bislang nicht realistisch. Für einen Verbund mit anderen (städtischen) Einrichtungen haben sich bislang keine Umsetzungschancen ergeben.

Grundlage für weitere Bemühungen bildete die Freiwilligkeit von Maßnahmen die einzeln oder in Gemeinschaft der zukünftigen Grundstückseigentümer umgesetzt werden könnten. Auf weitere städtebaulich motivierten Festsetzungen hinsichtlich der Energieversorgung wurde darum verzichtet. Grundsätzlich soll der Bebauungsplan die Umsetzung verschiedener Energieversorgungskonzepte weiterhin ermöglichen.

Die Festsetzungen sind so offen gehalten, dass sie jedem Bauherrn die Möglichkeit einräumen, ein Passiv- oder Niedrigenergiehaus zu erreichen. Ein energiesparende kompakte Bauweise ist im WA II als Reihen- oder Mehrfamilienhaus und im WA I als Doppelhaus möglich. Auf die Festlegung von höchstzulässigen Energiekennzahlen wurde verzichtet.

Die Stellung der Gebäude soll neben der städtebaulichen Ordnung die Möglichkeit bieten, die Dachflächen für Solarenergie (thermische Solaranlagen / Photovoltaik) optimal zu nutzen. Der Entwurf wurde mit einem CAD basierten Schattwurfmodul optimiert. Die Dachflächen können in der optimalen Himmelsrichtung nach Süden (+/- 20 ° Abweichung) ausgerichtet werden. Eine Dachneigung von 30 – 45 ° für die südorientierten Dachflächen zur optimalen Solarnutzung wird empfohlen.

A 7 Festsetzungen

7.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Es wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) mit den ortsüblichen Einschränkungen hinsichtlich der ausnahmsweise zulässigen Nutzung festgesetzt. Anlagen für sportliche Zwecke, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht zulässig. Hiermit wird ein primär dem Wohnen dienendes Gebiet ermöglicht, in dem aber untergeordnet auch Dienstleitungen und Büros - soweit von der Baunutzungsverordnung abgedeckt - möglich sind.

Es wird im WA I eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt, die eine offene und durchgrünte Bebauung der Grundstücke sicherstellen soll. Die Geschossflächenzahl von 0,8 korrespondiert bei der möglichen zweigeschossigen Bebauung mit dieser Festsetzung. Grundsätzlich sind im WA I lediglich Einfamilien- oder Doppelhäuser zulässig.

Das Maß der baulichen Nutzung wurde mit großzügigen überbaubaren Flächen und einem offenen Umgang mit den zulässigen Gebäudehöhen an die klassisch vorherrschende Einfamilienhausbebauung in der Ortslage Vellern angepasst. Dem vermehrten Wunsch nach unterschiedlichen Dachausformungen wurde mit einer großzügigen Auslegung der möglichen Dachneigung begegnet.

Als Traufhöhe wird die Schnittlinie der Außenflächen von aufgehender Außenwand und Dachhaut im Sinne des § 6 Abs. 4 BauO NRW definiert.

Um den Flächenverbrauch und die damit verbundene Verdichtung begrenzen zu können, wird die zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl von 50 % gem. § 19 Abs. 4 Baunutzungsverordnung auf 25 % beschränkt.

Die Bauweise im gesamten Geltungsbereich ist entsprechend den städtebaulichen Erfordernissen als offene Bauweise festgesetzt. Die Zahl der Vollgeschosse wird auf max. zwei festgesetzt.

Die nördliche überbaubare Fläche WA II wurde hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung soweit geöffnet, dass auch eine andere Wohnform (Mehrfamilienhaus / Wohngruppe o.ä.) möglich ist. Das Maß der baulichen Nutzung (GRZ, max. Trauf- und Firsthöhe) wurde erhöht, um eine geschlossene Bebauung am Ortsrand als klare Abgrenzung zum anschließenden Freiraum zuzulassen.

Der Bebauungsplan enthält eine - nicht verbindliche - Darstellung von möglichen Grundstücksteilungen.

7.2 Baugestalterische Festsetzungen

Die Festsetzung baugestalterischer Anforderung wurde auf ein Mindestmaß begrenzt. So ist die Höhe der Gebäudesockel im Verhältnis zum späteren Straßenniveau festgesetzt. Demnach darf die zulässige Fußbodenhöhe der Erdgeschosse (OK Fertigfußboden) der baulichen Anlagen nicht höher als max. 0,50 m über der vor dem jeweiligen Grundstück befindlichen Straßenkrone, bezogen auf die endgültige Straßenhöhe in Grundstücksmitte, liegen.

Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen bzgl. der Einfriedungen der privaten Grundstücke. So wird mit dem Ziel einer homogenen Gestaltung festgesetzt, dass bei Abgrenzung zwischen privaten Vorgärten und öffentlichen Verkehrsflächen eine maximale Höhe von 0,70 m nicht überschritten werden darf. Es sind nur offene Zäune und Hecken zulässig. Im Rahmen einer textlichen Festsetzung kann für das Grundstück im Kreuzungsbereich Friedhofweg / Planstraße die Erschließungsrichtung frei gewählt werden.

Die Festsetzung von Firstrichtungen ergibt sich neben der baugestalterischen Überlegung einer ruhigen Dachlandschaft aus den Anforderungen an eine optimale Nutzung von Solarenergien.

7.3 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

Um ein Mindestmaß an städtebaulicher Ordnung für die am Siedlungsrand gelegene Bauflächen und um einer übermäßigen Beanspruchung der Frei- und Gartenflächen durch bauliche Maßnahmen vorzubeugen, sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans Stellplätze, Carports und Garagen nur innerhalb der überbaubaren Flächen und innerhalb der

ausgewiesenen Flächen zulässig. Dabei ist vor den Garagen und Carports ein Abstand von 5 m zur Straßenbegrenzungslinie einzuhalten, welcher ausnahmsweise auch als Stellplatz genutzt werden kann. Die ausschließliche Nutzung eines Baugrundstücks zur Anlage von Stellplätzen und Garagen ist nicht zulässig, da die Errichtung reiner Stellplatzanlagen nicht den Zielen des Bebauungsplans entspricht.

7.4 Grünordnung

Das städtebauliche Konzept nimmt damit die Forderung nach einem grünen Siedlungsrand zur Abrundung des Dorfes auf. Gemäß den Vorhaben aus der Rahmenplanung Vellern wird die neue Ortskante, die sich jetzt im Bereich des Schutzstreifens der Hochspannungsfreileitung befindet als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Der Grünstreifen soll mit einer Wildkräuter / Wieseneinsaat hergerichtet werden. Gehölzinseln sollen im Schutzstreifen den Dorfrand definieren. Die Fläche soll grundsätzlich betretbar und zur Wartung der Hochspannungsleitung befahrbar bleiben. Zur oberirdischen Regenwasserableitung von der Straßenfläche soll die Fläche als Mulde ausgebildet werden. Die Versickerungsmulde entwässert im natürlichen Gefälle in eine Regenrückhaltung am Friedhofsweg.

Die Grünfläche soll zur Straße eine Abpflanzung mit Sträuchern erhalten, die eine Nutzung als Ballspielwiese, Abladeplatz für Grasschnitt und Fahrradstrecke soweit als möglich verhindert. Die Gebüschabpflanzung kann in der Anwuchszeit durch einen Heckendraht zusätzlich geschützt werden. Die Nutzung und das Betreten der öffentlichen Grünfläche als siedlungsnaher Naturerlebnisraum gerade für Kinder können und soll auch explizit nicht verhindert werden.

Die naturschutzrechtlichen Anforderungen an eine Ausgleichsfläche sollen erfüllt werden. Die öffentliche Grünfläche wird darum überlagernd als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 Baugesetzbuch festgesetzt.

Für die vorhandenen Eingrünungen zu den bestehenden Wohnbaugrundstücken wird eine Erhaltungsfestsetzung getroffen, die einen Vorrang vor einer Neuanlage haben soll.

Es wird ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt, der Hinweise zur Herstellung und Pflege der öffentlichen Grünfläche enthält. Der landschaftspflegerische Begleitplan konkretisiert die für eine Regenrückhaltung vorgesehene Fläche. Die landschaftspflegerische Begleitplanung ist mit dem Inhaber der Rechte an dem Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung abzustimmen, um hier die festgesetzte multifunktionale Nutzung der Fläche zu ermöglichen.

7.5 Lärmschutz

Wie unter A 6 ausgeführt, werden die Orientierungswerte der DIN 180005 sowohl im Tagwert als auch im Nachtwert überschritten. Zur Einhaltung der dB(A)-Werte in den Gebäuden ist im Bebauungsplan eine Festsetzung vorgesehen, die hinreichend bestimmt den Schallschutz innerhalb der Gebäude sicherstellt. Da Hauswände von Neubauten aufgrund

der Bestimmungen der Wärmeschutzverordnung einen hohen Schalldämmwert aufweisen ist ein zusätzlicher (passiver) Schallschutz nur an Fensteröffnungen und Rollladenkästen notwendig. Es gilt hier die VDI Richtlinie 2719.

Die Festsetzung über passive Schallschutzmaßnahmen ist zu beachten. Weiterhin wird empfohlen, die Wohnräume möglichst zu den der Autobahn abgewandten Gebäudeseiten zu orientieren.

Im gesamten Bebauungsplangebiet können auf den Außenflächen, insbesondere wenn diese ohne Abschirmung durch Gebäude zur Autobahn orientiert sind, Lärmbelastungswerte auftreten die über den Orientierungswerten der DIN 18005 liegen. Die Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 ist tolerierbar, da keine unzumutbaren städtebaulichen Missstände auftreten.

Es wird weiter empfohlen, Terrassen und oft genutzte Gartenflächen möglichst auf der von der Autobahn abgewandten Gebäudeseite zu orientieren, um die Schallabschirmung durch das Gebäude auszunutzen. Im Bebauungsplan wird dieser Forderung durch die Ausweisung der überbaubaren Grundstücksflächen soweit als möglich Rechnung getragen.

Dem Lärmschutz kann damit im Rahmen der städtebaulichen Planung ausreichend Rechnung getragen werden.

Ein ergänzender Lärmschutzwall außerhalb des Plangebietes auf den südöstlich angrenzenden Ackerflächen – wie er im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ange-regt wurde – hat keinen Auswirkungen auf die Lärmentwicklung im Plangebiet, da ein der-artiger Wall zu weit von der tatsächlichen Lärmquelle entfernt wäre.

7.6 Schutzstreifen und Leitungsrecht für überregionale Versorgungsleitungen

Die im Bebauungsplan festgesetzte Hochspannungsfreileitung mit 110 kV führt nach den vorliegenden Stand der Technik zu keinen Beeinträchtigungen bei der heranrückenden Wohnbebauung. Die in der Anlage 4 des Abstandserlasses NRW benannten Schutzabstand von 10 m zwischen Wohngebäuden und Anlagen zur elektrischen Energieweiterleitung mit 110 kV wird eingehalten.

Um eine Erreichbarkeit des Schutzstreifens sicherzustellen, wird die geplante Straße dem Geländeniveau angepasst. Es wird eine maximale Fahrbahnhöhe von 128,60 über NN festgesetzt.

Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der RWE Deutschland AG Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN zur Prüfung und abschließenden Stellungnahmen bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer / Bauherren zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche ist aufgrund der überlagernden Festsetzung des Schutzstreifens der Hochspannungsfreileitung eine Endwuchshöhe der Gehölze von 5 m verbindlich einzuhalten

Der Schutzstreifen erfüllt im Rahmen der zukünftigen Wohnbebauung vielfältige Aufgaben als Grünfläche. Das langfristige Freihalten des Schutzstreifens ist durch die Festsetzung als öffentliche Grünfläche sichergestellt. Die öffentlichen Flächen können zu Wartungsarbeiten an der Leitung genutzt werden.

Eine Erdverlegung der Hochspannungsleitung zwischen den Masten wäre nach Aussagen des Leitungsbetreibers nur auf Kosten der Stadt möglich. Die Erdverlegung eines solch kleinen separaten Abschnittes ist sehr kostenintensiv und ineffizient. Eine Finanzierung durch die Stadt ist derzeit nicht absehbar.

A 8 Ver- und Entsorgung, Niederschlagswasser

Die verkehrliche Erschließung wird durch Festsetzung einer 5,50 m breiten öffentlichen Straßenverkehrsfläche gesichert.

Dem konzipierten Wendehammer liegen die Maße aus der beispielhaften einseitigen Wendehammeranlage der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RaSt Ziffer 6.1.2.2; Bild 59) zugrunde und ermöglicht dem Bemessungsfahrzeug (3-achsiges Müllfahrzeug) das Wenden mit einem höchstens zweimaligem Zurückstoßen. Aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse der Ausnutzung von Baufläche im Vergleich zum freizuhaltenden Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung ist die Anlage eines Wendekreises für das Bemessungsfahrzeug entbehrlich. Hierbei ist auch die geringe Anzahl an zukünftig angeschlossenen Wohngebäuden zu berücksichtigen.

Die Mülltonnen werden im Wendehammerbereich abgeholt. Aufstellflächen sind ausreichend vorhanden.

Hinsichtlich der Versorgung mit Telekommunikationstechnik kann die Deutsche Telekom eine Versorgung des Gebietes unter Maßgabe der Wirtschaftlichkeit sicherstellen. Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit einer Versorgung mit anderen Anbietern.

Die neu erschlossenen Wohnbauflächen soll durch die Verlegung einer unterirdischen Telekommunikationslinie möglichst optimal an das bestehende Telekommunikationsnetz angebunden werden. Entsprechend der Versorgungsbandbreite in Vellern sollte dabei eine Mindestversorgung von 2 MBit durch den Telekommunikationsanbieter sichergestellt werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger wird angeregt, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH anzuzeigen.

Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Die Schmutzwasserleitung wird innerhalb der Straße verlegt und an den im Friedhofweg befindlichen Schmutzwasserkanal angeschlossen.

Die Grundstücksentwässerung der privaten Wohnbaugrundstücke soll über Regenwasserkanäle erfolgen, der in die Regenrückhaltung innerhalb der Grünfläche entwässert. Die Entwässerung der Straßenflächen kann kostensparend oberflächlich in die Grünfläche erfolgen. Die öffentliche Grünfläche ist dazu tlw. als Mulde auszubilden. An der tiefsten Stelle des Geländes kann die geforderte Regenrückhaltung vorgesehen werden. Die Regenrückhaltung soll gestalterisch als naturnahes offenes Becken ohne Einzäunung in die Grünfläche integriert werden. Die genaue Ausführung und Lage der Regenrückhaltung ist der landschaftspflegerischen Begleitplanung zum Bebauungsplan und der abschließenden bautechnischen Ausführungsplanung vorbehalten. *Gemäß § 57 Wasserhaushaltsgesetz ist durch die Regenrückhaltung eine gewässerverträgliche Einleitung in Höhe von 10 l/s zu gewährleisten.*

Die Trinkwasserversorgung kann durch die Wasserversorgung Beckum GmbH innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche sichergestellt werden. Trinkwasseranlagen einschließlich der dazugehörigen Installation im Gebäude dürfen nicht (oder nicht ohne eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Sicherungseinrichtung) mit Regenwasser- oder Brauchwassernutzungsanlagen einschließlich seiner Leitungen verbunden werden (§17(2) der zurzeit gültigen Trinkwasserverordnung). Die Leitungen der verschiedenen Versorgungssysteme (Trinkwasser / Regen- oder Brauchwasser) sind beim Einbau dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen und Nicht-Trinkwasser-Zapfstellen als solche dauerhaft kenntlich zu machen. Erforderlichenfalls sind die Nicht-Trinkwasser-Entnahmestellen gegen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch zu sichern (§17 Abs. 2 der zurzeit gültigen Trinkwasserverordnung). In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die die DIN 1988 bzw. DIN EN 1717 und die DIN EN 806 hingewiesen. Eine im Haushalt zusätzlich zur Trinkwasserversorgungsanlage installierte Regen- oder Brauchwasseranlage ist dem Gesundheitsamt des Kreises Warendorf 4 Wochen vor Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen. (§13 Abs. 4 der zurzeit gültigen Trinkwasserverordnung)

Entlang des Friedhofweges kann der vorhandene Straßenseitengraben für die Grundstückszufahrten und die Erschließungsstraße nach Maßgabe der hydraulischen Berechnungen verrohrt werden.

Das Regenwasser wird an geeigneter Stelle unter dem Friedhofsweg geführt, um in den südlich des Friedhofsweges vorhandene Graben in der öffentlichen Grünfläche im Bebauungsplangebiet VE 8 und nachfolgend in den Stichelbach zu entwässern.

Durch das Plangebiet verlaufen zwei Schmutzwasserleitungen, die im Zuge der Erschließungsmaßnahmen nach Maßgabe der tiefbautechnischen Planung in die zukünftige Straßenfläche bzw. in die öffentliche Grünfläche zu verlegen sind. Es handelt sich um die Freigefälleabwasserleitung von der Rastanlage an der Autobahn A 2 (KR 250 Stz) sowie um die Sammeldruckrohrleitung von Vellern nach Neubeckum (KR 160 PEHD). Die Verlegung der Leitungen ist bereits in die tiefbautechnische Vorplanung der Stadt Beckum eingestellt. Die

nicht mehr benötigten Abschnitte der beiden Leitungen werden verdämmt und im Boden belassen.

In der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde angeregt, die vorgesehenen Muldenentwässerung in der öffentlichen Grünfläche bis zur anschließenden Obstwiese heranzuführen, um dort anfallendes Oberflächenwasser kontrolliert ableiten zu können. Das Regenwasser fließt aufgrund des natürlichen Geländegefälles in Richtung öffentlicher Grünfläche und soll dort an die Regenrückhaltung angeschlossen werden.

Die Versorgung mit Strom und Gas kann über die Energieversorgung Beckum sichergestellt werden, die ein ausreichendes Leitungsnetz im Friedhofsweg bis zur Einmündung „Am Stichelbach“ bereit.

Die Löschwasserbereitstellung ist längs des Friedhofsweges mit maximal 75cbm/h für den Grundschutz zu den zur Zeit bestehenden Druck und Abnahmeverhältnissen sichergestellt, vorbehaltlich der zukünftigen Veränderungen im Abnahmeverhalten im Gesamtnetz, auf Grund des demografischen Wandels und den in der Folge erforderlichen Netzanpassungen. Dies kann zukünftig insbesondere in den Randbereichen der Siedlungsgebiete zu einer Reduzierung der Löschwassermengen führen.

A 9 Flächenbilanz und Bodenordnung

<u>Art der Nutzung</u>	Fläche in m²	Anteil in %
Allgemeines Wohngebiet	4684	60
Straßenverkehrsfläche	845	11
öffentliche Grünfläche gleichzeitig Fläche für die Entwicklung von Natur und Landschaft	2231	29
Gesamt	7760	100

Die Grundstücksflächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sind im Besitz der Stadt. Eine Bodenneuordnung ist nicht erforderlich.

A 10 sonstige Hinweise

Kampfmittelverdacht

Es liegen keine Hinweise auf Kampfmittel vor. Es ergeht jedoch der Hinweis, dass die Mitteilung nicht als Garantie der Freiheit von Kampfmitteln gewertet werden kann und dass bei der Durchführung aller bodeneingreifenden Bauarbeiten Vorsicht geboten ist.

Altlasten

Im Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen des Kreises Warendorf sind keine Verdachtsflächen verzeichnet. Darüber hinaus liegen keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vor. In der vorbereitenden Bauphase (z.B. Baugrubenaushub) ist auf Anzeichen von Altablagerungen zu achten. Sofern derartige Feststellungen getroffen werden, ist das Umweltamt des Kreises Warendorf umgehend zu verständigen.

Denkmalschutz

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind keine Bodendenkmäler bekannt und auch nicht in der Denkmalliste der Stadt Beckum eingetragen. Der Bebauungsplan enthält zur Wahrung der Belange des Denkmalschutzes jedoch den Hinweis, dass bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzel-funde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden könnten. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist dann der Stadt Beckum und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster, unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW).

Sonstiges

Trinkwasseranlagen einschließlich der dazugehörigen Hausinstallationen dürfen nach §17 Abs. 2 der z. Zt. gültigen Trinkwasserverordnung nicht mit Regenwasser- oder Brauchwasseranlagensystemen einschließlich ihrer Leitungen verbunden werden. Die Leitungen der verschiedenen Versorgungssysteme (Trinkwasser / Regen- oder Brauchwasser) sind beim Einbau dauerhaft farblich zu kennzeichnen und Nicht-Trinkwasser-Zapfstellen als solche dauerhaft kenntlich zu machen. Die DIN 1988 Teil 4 ist zu beachten. Nach § 13 Abs. 3 der z. Zt. gültigen Trinkwasserverordnung ist eine im Haushalt genutzte Regen- oder Brauchwasseranlage der zuständigen Behörde bei Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises soll Bodenaushub innerhalb des Plangebietes verbracht werden, soweit dies technisch möglich ist. Bodenaushub, der nicht innerhalb des Bebauungsplangebietes verbracht werden kann, ist nach § 4 Krw/AbfG in der derzeit gültigen Fassung vorrangig stofflich zu verwerten. Um eine Verwertung der Bodenaushubmassen im Sinne des § 4 Krw/AbfG zu erleichtern, kann das Material aufbereitet werden.

Unter dem Plangebiet befinden sich die auf Kohlenwasserstoff erteilten Erlaubnisfelder „Nordrhein-Westfalen Nord“ (zur gewerblicher Nutzung) und „CBM-RWTH“ (zur wissenschaftlichen Zwecken). Die Gewährung der Erlaubnisse begründet lediglich das befristet Recht einen Antrag auf Untersuchung des Vorhandenseins und der Ausdehnung des Bodenschatzes (hier: Kohlenwasserstoff) zu stellen. Auswirkungen auf den Bebauungsplan ergeben sich dadurch nicht.

Teil B Umweltbericht

Der Umweltbericht erfasst und bewertet unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes sowie dem Inhalt der Bauleitplanungen die Belange des Umweltschutzes und der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch.

Der Umweltbericht wird als Teil B Bestandteil der Begründung. Soweit inhaltliche Überschneidungen mit der Begründung vorliegen werden dementsprechende Querverweise gegeben.

Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden aufgefordert, weitere - ihnen vorliegende - Angaben im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Verfahren nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (so genanntes „Scoping“) zu benennen sowie alle Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, zur Verfügung zu stellen. Der Umweltbericht wird entsprechend dem jeweiligen Verfahrens- und Kenntnisstand fortgeschrieben.

Die Umweltprüfung dient als umfassendes Trägerverfahren, in dem alle für die Bauleitplanung relevanten Umweltbelange nach § 2 Abs. 4 BauGB abgearbeitet werden. In ihr sollen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Gegenstand und Inhalt der Umweltprüfung sind alle im Baugesetzbuch aufgeführten Umweltbelange bzw. Schutzgüter, es sind somit mögliche Auswirkungen der Planung auf die menschliche Gesundheit, Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Landschaftsbild in die Prüfung einzubeziehen.

B 1 Angaben zum Verfahren und zu Art und Maß der Nutzungen

Anlass der Planung ist die Entwicklung einer geringen Anzahl von Wohnbaugrundstücken im Ortsteil Vellern sowie die bereits im Rahmenplan für den Ortsteil Vellern im Jahre 1993 entwickelte Vorgabe der Abrundung und Entwicklung eines grünen Siedlungsrandes an dieser Stelle.

Die Fläche ist gesamt 7760 m² groß und wird landwirtschaftlich genutzt. In den letzten Jahren fand vorwiegend eine intensive ackerbauliche Nutzung statt. Vgl. dazu auch Kap. A 4.

Die Entwicklung von Wohnbauland an dieser Stelle ist durch die Vorgaben des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum abgesichert (vgl. dazu auch Kap. A 3)

Die Fläche unterliegt gemäß Landschaftsplan des Kreises Warendorf keinerlei landschaftsrechtlichen Einschränkungen und ist nicht mit Festsetzungen des Landschaftsplanes belegt. Die Entwicklungskarte des Landschaftsplanes stellt großräumig und nicht parzellenscharf den grundsätzlichen Erhalt der Landschaft mit naturnahen Landschaftselementen dar.

Der Bebauungsplan legt mit der GRZ von 0,4 im WA I bzw. 0,5 im WA II sowie und der

Möglichkeit einer maximal 25 % igen Überschreitung der GRZ die zukünftige Flächenversiegelung für die vorhandenen Nettobaufläche fest. Hieraus ergibt sich eine maximal zulässige Versiegelung von 2468 m² die dem Naturhaushalt entzogen werden könnte. Die geplante Straßenfläche von 845 m² wird dem Naturhaushalt komplett entzogen. Die Grünfläche bleibt dem Naturhaushalt vollständig erhalten und wird aufgewertet. Insgesamt ergibt sich somit eine ausgleichende Versiegelung von 3313 m².

B 2 Standortbeschreibung mit Festlegung des Untersuchungsraums

Der Untersuchungsraum ergibt sich aus dem Plangebiet sowie aus den unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Flächen. Großräumiger zu untersuchende Auswirkungen auf Umweltfaktoren ergeben sich lediglich für das Schutzgut Mensch aus der Lärmbelastung der BAB 2. Weiterreichende Auswirkungen auf die Fauna wären nur zu erwarten, wenn im Plangebiet Lebensraum für besonders geschützte Bestände nachgewiesen werden könnten.

B 3 Naturräumliche Grundlagen

Klima

Es liegt das ozeanisch geprägte Klima der westfälischen Bucht zugrunde. Die Durchschnittstemperatur für den Januar beträgt +1,6°C, die für den Juli +17,3°C. Damit besitzt die Jahrestemperaturamplitude eine Spanne von 15,7°. Die mittlere Jahresdurchschnittstemperatur beträgt + 9,2°C. Dies entspricht einem gemäßigten Klima mit milden Wintern und vergleichsweise kühlen Sommern. Die Vegetationsperiode, die bei Durchschnittstemperaturen über +5°C einsetzt, beginnt damit Mitte März und läuft gegen Mitte November aus. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge mit Maximum im Sommer beträgt 700 bis 750 mm.

Mikroklimatisch wird ein Teil eines bestehenden Frischluftentstehungsgebietes verändert, wobei hier die Vorbelastung durch die Autobahn und deren Abschirmwirkung von nord-östlichen Winden berücksichtigt werden muss. Windeinflüsse aus Südwesten werden durch die bereits entstandenen Bebauung des Auenbereiches des Stichelbaches (Bebauungsplan Nr. VE 8) gestört.

Geologie

Der Untersuchungsraum ist innerhalb der Westfälischen Bucht der Ahlener Platte des Kernmünsterländischen Tieflandes zuzuordnen. Die Geologie des Gebietes ist charakterisiert durch das Mergelstein-Grundgebirge mit mergelig-kalkig-tonigen Kreideschichten.

Boden

Der Standort ist geprägt durch Verwitterungsbildungen des anstehenden Mergelstein-Grundgebirges. Die Bodenkarte NRW spricht das Plangebiet als Braunerde bzw. Pseudogley-Braunerde an. Der Boden besteht aus schluffig-toniger Lehm mit steinig, karbonathaltigem Einschlag aus der Grundmoräne des Pleistozäns. Vorherrschend ist ein schluffiger,

toniger, steiniger Verwitterungskies, der als Kies-Schluff-Gemisch bzw. als Kies-Ton-Gemisch angesprochen werden kann. Der Kies besteht überwiegend aus Kalk und Kalkmergelgestein.

Der Mutterboden ist ein flachgründiger, schluffigen Ton bzw. tonig-sandigen Schluff mit organisch-humosen Beimengungen und Kalksteinanteilen.

Der Boden verfügt über eine mittlere Bodenpunktzahl von 40 – 55. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist als mittel bis schlecht einzustufen. Der Boden ist für ackerbauliche Nutzung geeignet, da er weder Grund- noch Staunässe aufweist.

Innerhalb des Änderungsbereiches sind gemäß Bodenkarte NRW keine schutzwürdigen Böden vorhanden.

Unter dem Plangebiet befinden sich die auf Kohlenwasserstoff erteilten Erlaubnisfelder „Nordrhein-Westfalen Nord“ (zur gewerblicher Nutzung) und „CBM-RWTH“ (zur wissenschaftlichen Zwecken). Die Gewährung der Erlaubnisse begründet lediglich das befristet Recht einen Antrag auf Untersuchung des Vorhandenseins und der Ausdehnung des Bodenschatzes (hier: Kohlenwasserstoff) zu stellen. Umweltauswirkungen ergeben sich dadurch nicht.

Wasser

Im Gegensatz zur guten Wasserdurchlässigkeit des Grundgebirges stehen oberflächennah die durch Tone und Schluffe geprägten überlagernden Schichten mit ihrer geringen Durchlässigkeit an. In der Fläche wird eine kleinräumige Dränierung aufgrund der langjährigen ackerbaulichen Nutzung vermutet.

Aufgrund der Morphologie des umliegenden Gebietes ist eine südwestliche Grundwasserfließrichtung zum Stichelbach bzw. zu dessen Vorflutern anzunehmen. Alle Flächen sind mäßig versickerungsfähig ausgebildet.

Die Vorflut entlang des Friedhofsweges ist im Plangebiet bereits in zwei Abschnitten auf jeweils ca. 6 m verrohrt. Die Vorflut entwässert derzeit diffus in den Stichelbach.

Flora und Fauna

Die potentiell natürliche Vegetation des Kernmünsterlandes sind in wechselweisen Ausprägungen die artenreichen Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwälder, Perlgras-Buchenwäldern oder Eichen-Buchenwald zu zuordnen.

Die Plangebietsfläche ist bis auf die Randbereich komplett ackerbaulich genutzt. Die westliche Grenze des Plangebietes bildet als Abgrenzung zur bestehenden Wohnbebauung ein teilweise hoher gärtnerisch gepflegter Heckenaufwuchs auf größtenteils nicht standortheimischen Gehölzen. Eine hohe Artenvielfalt ist augenscheinlich nicht erkennbar. Der Wegrand des Friedhofsweges und der Vorflut werden von Brennesseln, Wiesenkerbel, Giersch und Klette geprägt. Der Vorfluter entlang des Friedhofsweges hat keinen Gehölz- oder Strauchaufwuchs.

Insgesamt ist die Plangebietsfläche damit als artenarme anthropogen vollständig überformte landwirtschaftlich Nutzfläche zu bewerten. Die Bedeutung für Fauna und Flora ist gering.

Der Bereich der Stichelbachaue gegenüber dem Friedhofsweg und weitergehend in Richtung Osten ist in einer Größe von rd. 357 ha als ausgedehnten Gehölz-Gruenlandkomplex von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund. Das Gebiet umfasst einen typischen Ausschnitt der ehemals verbreiteten, strukturreichen Muensterländischen Park- und Heckenlandschaft. Naturnahe, teilweise altholzreiche Perlgras-Buchenwälder und Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Obstgehölze strukturieren das Gebiet. In der ansonsten überwiegend landwirtschaftlich genutzten Umgebung - zu der auch das Plangebiet zählt - stellt es einen wertvollen Refugial- und Entwicklungsbereich für viele Pflanzen- und Tierarten dar. Dieser Bereich wird durch die Planung nicht berührt. Durch die Neuanlage der naturnah gestalten öffentlichen Grünfläche wird zukünftig eine wichtige Puffer- und Verbindungsfunktion zu dem Biotopbereich aufgebaut.

B 4 Planerische Grundlagen und Umweltschutzziele

Der Untersuchungsraum berührt keine Naturschutzgebiete, keine FFH- oder Vogelschutzgebiete.

Es sind keine schutzwürdigen Böden gemäß Bodenkarte des Geologischen Landesamtes vorhanden. Bodenschutzbelange, die über die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche hinausgehen, sind nicht zu erkennen.

Belange des Grundwasser- und Gewässerschutzes sind durch die Planung nach heutigem Kenntnisstand nicht berührt. Der Änderungsbereich befindet sich weder in einem bereits festgesetzten noch in einem derzeit geplanten Wasserschutzgebiet.

Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes werden durch die Planung wie in Kapitel A 5 dargestellt berührt.

Denkmalschutzrechtliche und bodendenkmalschutzrechtliche Zielvorgaben sind innerhalb des Änderungsbereiches nicht berührt.

B 5 Umweltauswirkungen

Umweltauswirkungen ergeben sich temporär begrenzt aus der Baumaßnahmen zur Erschließung des Gebietes sowie aus den Baumaßnahmen für die Wohngebäude.

Erstellungsphase (baubedingte Umweltauswirkungen)

Bei der Erschließung und den nachfolgenden Baumaßnahmen für private Wohngebäude wird die gewachsene Bodenstruktur der landwirtschaftlichen Nutzfläche zerstört. Im Be-

reich der Vorflut entlang des Friedhofsweges wird die vorhandene Krautschicht zerstört. Bei den Baumaßnahmen kann es zu temporären Belästigungen der umliegenden Wohnbaugrundstücke kommen.

Betriebsphase (anlagebedingte Umweltauswirkungen)

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind keine weiteren Umweltauswirkungen zu erwarten, die über das normale Maß eines Allgemeinen Wohngebietes hinausgehen. Die landwirtschaftliche Nutzfläche wird dauerhaft dem Boden-Wasserhaushalt entzogen.

B 6 Umweltprüfung

6.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die vorhandene landwirtschaftliche Nutzfläche ist artenarm und stellt aufgrund ihrer geringen Größe auch kein wesentliches Nahrungs- oder Bruthabitat für die Fauna der offenen Feldflur dar. Bei allen im Plangebiet angetroffenen oder zu vermutenden Arten handelt es sich um so genannte Ubiquisten (Allerweltsarten), die keine differenzierten oder hohen Ansprüche stellen. Arten mit besonderem Schutzstatus (Rote Liste) konnten nicht festgestellt werden.

Die avifaunistischen Aussagen können aktuell durch die durchgeführten Untersuchungen zur Neuausweisung von Windvorranggebieten (Gesamträumliches Planungskonzept zum Masterplan Erneuerbare Energien der Stadt Beckum - Teilbereich Avifauna) aus 2012 gestützt werden, da das Plangebiet im Untersuchungsraum für eventuelle Windvorrangbereich nordöstlich von Vellern liegt.

Avifaunistisch bedeutsame Vorkommen konzentrieren sich dabei einerseits auf den Bereich des Hohen Hagens und der umliegenden Flächen. Nahrungssuchbereiche sind hier in südlicher Richtung durch die BAB 2 stark beschränkt. Weiter gibt es Vorkommen der offenen Feldflur (Feldlerche und Kibitz) die sich jedoch im Wesentlichen südlich von Vellern konzentrieren und für das Plangebiet durch die vorhandene Hochspannungsfreileitung und die angrenzende Wohnbebauung kein ideales Aufenthaltshabitat darstellen. Weiterhin erfasst der festgestellte Schwerpunktraum für die Rohrweihe die gesamte Ortslage Vellern. Das südlich der Autobahn festgestellte Rohrweihen-Revier hat seinen Schwerpunkt jedoch bereits wesentlich weiter östlich und endet rd. 500 m vor dem Plangebiet. Auch die aufgenommen Revierflüge zeigen eindeutig ein Vermeidung der Nutzung des bebauten Raumes der Ortslage Vellern und des Bereiches der Hochspannungsfreileitung. Als Nahrungshabitat ist das kleinräumige Plangebiet damit für die Avifauna kaum geeignet. Weiterhin sind besser geeignete Ausweichbereiche im umliegenden Landschaftsraum vielfältig vorhanden.

Besonders schützenswerte Nahrungs- und Rückzugsraum für Kleinsäuger, Käfer und Insekten werden durch die Planung nicht tangiert.

Eine floristische Bedeutung der Fläche ist nicht gegeben. Die typische eutrophe Krautschicht entlang des Friedhofsweges (Vorfluter) bietet keinen Raum für besondere Pflanzenarten. Die Hecken und Gehölze, die als Eingrünung der bestehenden Wohnbaugrundstücke

bestehen, sollen als Sichtschutz erhalten bleiben. Die Pflanzenarten und der hohe gärtnerische Pflegebestand lassen auch hier keinerlei Hinweise auf eine besondere Fauna und Flora erkennen.

Die Lärm- und Lichtimmissionen durch die entstehende Wohnbebauung können im näheren Umfeld zu Fluchtverhalten bei Fauna und Avifauna führen. Es sind jedoch keine atypischen Geräusche oder Lichtquellen für eine Dorfrandlage zu verzeichnen. Die typischen Geräusche eines Wohngebietes stellen keinen erhöhten Störfaktor dar. Die während der Bauphase auftretenden Lärm- und Staubemissionen sind als geringfügige, vorübergehende Störungen anzusehen, nachhaltige Beeinträchtigungen sind dadurch nicht zu erwarten.

Der Wegeseitengraben wird durch die Straßenquerung tlw. verrohrt

Es ist somit eine geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes durch die Planung zu erwarten.

6.2 Boden

Die Bodenversiegelung wird auf der Grundlage der vorgesehenen Planung auf das dem Nutzungszweck entsprechende Maß begrenzt. Die Schaffung von zusätzlichen Baumöglichkeiten in der Ortslage Vellern ist gemäß den vorliegenden Fachplanungen derzeit an keiner anderen Stelle möglich. Der Bedarf an zusätzlicher Wohnbaufläche ist gegeben. Es gibt somit keine Alternativen für eine Versiegelung der landwirtschaftlichen Nutzfläche zum Zwecke der Wohnbebauung. Die Verdichtung des Bodens auf der zukünftigen Grünfläche soll auf den notwendigen Umfang beschränkt werden.

Mit der Durchführung der geplanten Baumaßnahme ist die Versiegelung von rd. 3745 m² Bodenfläche verbunden. Die Gesamtversiegelung im Plangebiet beträgt damit weniger als 50 %. Die offenen Bodenflächen können weiterhin für die Bodenfunktionen Versickerung, Wasserspeicherung und Bewuchs genutzt werden.

Altlasten sind nicht bekannt und bei einer ordnungsgemäßen Errichtung der Wohngebäude und der Straße nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung des offen verbleibenden Bodens durch Gifteintrag o.ä. ist bei einer ordnungsgemäßen Nutzung als Wohngebiet ebenfalls nicht zu erwarten.

Besonderes schützenswerte Bodentypen oder geologische Formationen sind auf der Fläche nicht bekannt.

Insgesamt ist festzuhalten, dass der Boden im Plangebiet durch die landwirtschaftlich Nutzung bereits anthropogen überformt wurde. Zusammenfassend ist eine mittlere Beeinträchtigung des Schutzgutes durch die Planung zu erwarten.

6.3 Wasser

Belange des Grundwasser- und Gewässerschutzes sind durch die Planung nach heutigem Kenntnisstand nicht berührt. Der Änderungsbereich befindet sich weder in einem bereits festgesetzten noch in einem derzeit geplanten Wasserschutzgebiet.

Trotz einer rund 50 % Versiegelung der ist davon auszugehen, dass das Oberflächenwasser auch weiterhin tlw. im Plangebiet versickern kann. Für anfallendes Niederschlagswasser - was nicht im Plangebiet zur Versickerung gebracht werden kann - wird eine naturnahe Rückhaltung und Ableitung in die bestehende Vorflut erfolgen. Die entsprechenden Voraussetzungen werden im Bebauungsplanverfahren geschaffen.

Es ist somit eine geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes durch die Planung zu erwarten.

6.4 Klima / Luft

Klimatische Veränderungen sind durch die geringe Flächengröße und die angestrebte teilweise Wiederherstellung der Flächen als bioklimatisch wirksame Grünfläche nicht zu erwarten.

Mikroklimatische Auswirkungen sind allenfalls für die angrenzend bestehende Bebauung durch eine Abschirmwirkung für kalte Ostwinde zu prognostizieren. Die neu hinzugekommene Haus- und Straßenflächen führt zu einer geringfügigen Flächenaufheizung, was aber aufgrund der umgebenden Grünflächen keine weiteren Auswirkungen hat.

Auswirkung für den Umweltbereich Klima / Luft entstehen durch Staubentwicklung infolge des Baubetriebes sowie durch Fahrzeugabgase beim Bau und bei der Benutzung des Wohngebietes. Diese Auswirkungen sind temporär bzw. geringfügig, dass somit insgesamt nur geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes durch die Planung zu erwarten ist.

6.5 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist neben der rein landwirtschaftlichen Nutzung durch die Hochspannungsfreileitung als Störelement vorgeprägt. Der Übergang zwischen dem Siedlungsraum und der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist hart und stellt bei Ansicht aus dem näheren Umfeld ein wenig attraktives Landschaftsbild dar.

Mit der Planung wird ein Beitrag zu Einbindung der Ortslage in die umgebende münsterländische Parklandschaft geleistet. Der Siedlungsrand wird eingegrünt und die Hochspannungsfreileitung tritt im Gesamtbild hinter die Eingrünung und die Bebauung deutlich zurück. Es ist somit keine Beeinträchtigung des Schutzgutes durch die Planung zu erwarten.

6.6 Mensch, Gesundheitsvorsorge, Bevölkerung

Die Nutzung des Plangebietes durch die Bevölkerung war bislang nicht möglich. Mit dem Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche geht für Plangebiet auch der Verlust an Produktionsfläche für Nahrungsmittel einher.

Im Rahmen des Belanges Gesundheitsvorsorge ist auf die Einwirkungen der Hochspannungsfreileitung und die Lärmemissionen durch die BAB 2 hinzuweisen. In den Kapiteln A 4 und A 7.6 der Begründung zum Bebauungsplan sind dazu Einschätzungen ergangen, so dass ein negativer Einfluss auf die Gesundheitsvorsorge bei der Bevölkerung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Basis bilden die genannten in Deutschland vorgeschriebene Grenzwerte und Richtlinien.

Die im Umfeld des Plangebietes vorhandene Wohnbebauung wird durch das Heranrücken der Bebauung im Plangebiet geringfügig.

Über das übliche Maß hinausgehende Lärmemissionen durch die hinzukommende Wohnbebauung im Plangebiet sind nicht zu erwarten. Eine Belästigung anderer Bevölkerungsgruppen ist damit durch die ordnungsgemäße Nutzung als Wohnbaufläche nicht zu erwarten.

Durch die Planung und das damit einhergehende Angebot an zusätzlichen, kostengünstigen Wohnbauflächen in Vellern wird das soziale Gefüge der Ortslage Vellern langfristig aufrechterhalten.

Es ist somit geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes durch die Planung zu erkennen.

6.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Kultur- und sonstige Sachgüter.

6.8 Abfälle und Abwässer

Die Entsorgung der Abwässer erfolgt nach dem heute geltenden Stand der Technik im Trennsystem. Es wird typischer Hausmüll anfallen, der mit einem Anschluss an die gemeindliche Müllabfuhr entsorgt werden kann. Besondere Abfälle sind nicht zu vermuten.

Der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern führt somit zu keinen Umweltauswirkungen.

6.9 Wirkungsgefüge der Umweltfaktoren

Es bestehen ein Wirkungsgefüge zwischen dem Verlust an Lebensraum für Fauna und Flora dem Verlust an Boden sowie dem Wasserhaushalt. Durch die Anlage von Wiesenflächen sowie die Minimierung der Versiegelung durch entsprechende beschränkende Festsetzungen wird das Wirkungsgefüge in Teilbereichen wieder hergestellt bzw. verbessert.

Weiterhin besteht ein Wirkungsgefüge zwischen der Gebäudestellung und der Lärmeinwirkung durch die Autobahn A 2 bei der Gesundheitsvorsorge. Auch hier würden im Rahmen des Bebauungsplanes entsprechende Festsetzungen getroffen, um einen größtmöglichen Schutz des Faktors Mensch zu erreichen. (vgl. auch Kap. A 5).

Es ist somit eine geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes durch die Planung zu erwarten.

B 7 Planungsalternativen / Nullvariante

Es besteht ein Bedarf an einer angepassten Erweiterung der Ortslage Vellern, um einer sozial ausgewogenen Entwicklung des Dorfes Vellern zu unterstützen. Beim Rahmenplan Vellern 1993 und nachfolgend bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2003 wurden die Möglichkeiten für eine geringfügige wohnbaulich Abrundung der Ortslage einge-

hend geprüft. Die weiteren – in Vellern noch zur Verfügung stehenden - Flächen sind auf Grundlage dieser Konzeptionen nachrangig zu behandeln. Weitere Alternativen für einen Wohnbauentwicklung wurden in den letzten Jahren zwar vorgeschlagen, bei eingehender Prüfung dieser Standorte konnte jedoch unter Zugrundlegen aller Faktoren keine Fläche als tatsächliche Alternative zu dieser Fläche herausgefiltert werden. Im Weiteren sorgen die nunmehr langjährig bestehenden Grundstücksverhältnisse für eine zügige und kostengünstige Vermarktungsmöglichkeit in Bereich des Plangebietes.

Es ist somit festzustellen, dass für die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung zu diesem Zeitpunkt keine besser geeigneten Flächen zur Verfügung stehen und bei einer Nichtdurchführung der Planung weitere, über den jetzigen Status Quo hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt nicht auszuschließen sind. Ein Verzicht auf die Planung würde eine sozial ausgewogene Entwicklung der Ortslage Vellern nachhaltig beeinträchtigen.

B 8 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sollten für das Schutzgut Boden und Mensch / Gesundheitsvorsorge vorgesehen werden, da hier in verstärktem Maße Auswirkungen durch die Planung zu erwarten sind.

Zur Minderung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch die Lärmeinwirkungen der BAB 2 sind im Bebauungsplan Festsetzungen hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksflächen, der Stellung der Gebäude und dem passiven Schallschutz getroffen worden.

Zur Verringerung der Versiegelung wurden insbesondere die Festsetzung einer größeren öffentlichen Grünfläche sowie begrenzende Festsetzung zur Versiegelung auf den Baugrundstücken getroffen.

Der Verlust an landwirtschaftliche Nutzfläche und geringfügig vorhandener Krautschicht entlang des Friedhofsweges soll durch Gehölzstrukturen und eine Anlage einer ökologisch wirksamen extensiven Wiesenfläche ausgeglichen werden. Die Heckenstrukturen zur vorhandenen Wohnbebauung werden über eine festgesetzte Erhaltungsmöglichkeit gesichert. Dies dient u. a. auch dem Schutz der bestehenden Bebauung durch die heranrückende Wohnbebauung. Die überbaubaren Grundstücksflächen wurden so angeordnet, dass ein Mindestabstand von 6 m zwischen den neuen Wohngebäuden und den Grundstücksgrenzen der vorhandenen Bebauung besteht.

Mit der öffentlichen Grünfläche im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung wird eine neue Biotopstruktur geschaffen, die zu einer neuen Artenvielfalt führen kann. Gelenkte Pflegemaßnahmen in Verbindung mit Gehölzpflanzungen ermöglichen eine naturnahe Entwicklung.

Die Grünfläche muss aufgrund der Anforderungen der Erreichbarkeit der Hochspannungsfreileitung betretbar und im Schadenfall oder zur Wartung der Hochspannungsleitung auch befahrbar bleiben. Der Wartungs- bzw. Schadensfall ist jedoch in so langen Zeitabständen zu erwarten, dass die Auswirkungen auf die kompensatorische Wirksamkeit der

Fläche gering bleiben.

Die Aussagen des nachfolgenden Landschaftspflegerischen Begleitplanes sind zu beachten (vgl. Kap. A 7.4)

Energienutzung

Durch die Südausrichtung der Gebäude, der kompakten überbaubaren Grundstücksflächen und dem allgemein guten Dämmstandard von Neubauten ist für das Plangebiet von einer sparsamen und effizienten Nutzung der Energie auszugehen. Eine Versorgung mit regenerativen Energien durch Solarkollektoren oder Photovoltaikanlagen ist aufgrund der Dachneigung und der Südausrichtung der Dachfläche möglich. Grundsätzlich ist eine weitergehende autarke Energieversorgung möglich und kann bei Bedarf durch entsprechend Konzepte mit den zukünftigen Eigentümern umgesetzt werden. Im Rahmend des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan wird unter der Prämisse des f Klimaschutzes der Stadt Beckum für das Projekt „100 Klimaschutzsiedlungen in NRW“ geworben (vgl. auch Kap. A 6.2).

B 9 Artenschutz

Besonders geschützte Arten sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht betroffen, da die geplante überbaubare Fläche als Ackerfläche genutzt ist. Auch für die Avifauna der freien Feldflur stellt der geringfügige Verlust dieses Lebensraumes kein artenschutzrelevanter Eingriff dar. Dies lässt sich mit der Wirkung der Hochspannungsfreileitung auf die Avifauna begründen. Der bisher mit grünen Hecken umschlossene, recht eng an der Wohnbebauung liegende Bereich ist durch anthropogene Störung wenig wertvoll. Die Avifauna der freien Feldflur wird durch die Verstecke und Sichthindernisse der umliegenden Hecken empfindlich gestört.

Die Artenschutzbelange sind im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung geprüft worden und als Anlage 1 zur Begründung dokumentiert. Auswirkungen oder Beeinträchtigungen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die Verbote bei der Realisierung des Vorhabens auslösen könnten, wurden nicht ermittelt.

B 10 Eingriffs- / Ausgleichbilanzierung

Im Rahmen des Umweltberichtes wird der vorliegende Planentwurf bezüglich der Eingriffe in Natur und Landschaft untersucht und bilanziert. Die durch diesen Bebauungsplan festgesetzten baulichen Nutzungen sind Eingriffe in Natur und Landschaft. Diese Eingriffe werden innerhalb der öffentlichen Grünfläche ausgeglichen, die überlagernd als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) festgesetzt ist.

Für die Kosten der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen werden Kostenerstattungsbeträge nach der Satzung der Stadt Beckum zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen gem. §§ 135a - 135c BauGB bzw. für den Ausgleich des Eingriffs durch die öffentlichen Verkehrsflä-

chen Erschließungsbeiträge gem. §§ 127 ff. BauGB erhoben.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die durch den Bebauungsplan entstehenden Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft durch die geplanten Festsetzungen innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden können.

Beim Bestand handelt sich komplett um landwirtschaftlich genutztes Ackerland. Für die Krautschicht entlang des Friedhofsweges wird eine durchschnittliche Breite von 2 m angenommen

Planung

Die öffentliche Grünfläche soll mit Gehölzinseln mit kleinwüchsigen Gehölzen (Hundsrose, Schwarzer Holunder, Schneeball, Weißdorn, Haselnuss) den Dorfrand definieren. Eine maximale Wuchshöhe von 5 m ist durch Pflegeschnitte sicherzustellen. Durch die Fläche verläuft eine flach ausgebildete Mulde, die das anfallende Regenwasser abführen kann. Die Fläche soll grundsätzlich mit Geräten zur Wartung der Hochspannungsfreileitung befahrbar bleiben.

In dem als Anlage 2 zur Begründung beigefügten landschaftspflegerischen Begleitplan werden die einzelnen Pflanz- und Pflegemaßnahmen bestimmt.

Dem ökologischen Bewertungsrahmen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit wird das Warendorfer Modell als operationalisierbares Rechenmodell zugrunde gelegt. Der Biotopwert der einzelnen Teilflächen ergibt sich aus dem Flächenanteil und dem Wertfaktor je Flächeneinheit. ~~Die rechnerisch Bewertung der Grünfläche bedient sich einer Mischkalkulation aus den ökologischen Wertpunkten der Nr. 3.3. (extensives Grünland) und der Nr. 8.2 (reich strukturierte Gebüsch) der Warendorfer Modellrechnung. Bei der Betrachtung nach Warendorfer Modell handelt es sich bei der Grünfläche insgesamt nicht um die Neuanlage einer reinen Parkanlage gemäß Nr. 4 des Warendorfer Modells. Die Funktionen als eine öffentliche Grünfläche mit extensiver Grünlandnutzung mit Gehölzinseln entwickelt sich zu einem naturnahen Wiesenbiotop, das durch die Gebüsch mit einer hohen Anzahl an hochwertigen Saumbiotopen ausgestattet ist. In der Mulde entwickeln sich weiterhin hochwertige Biotoptypen der periodisch trockenfallenden Ufersaumvegetation, vergleichbar der Nr. 7.2 des Warendorfer Modells. Unter Berücksichtigung aller Flächenfunktionen wird somit ein operationalisierter Mittelwert von 0,7 ökologischen Wertpunkten für die öffentliche Grünfläche ohne die Fläche für die Regenrückhaltung zugrunde gelegt.~~

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegten Feldgehölzinseln und Landschaftshecken können als Nr. 8.2 „Hecken, Gebüsch, Feldgehölze, reich strukturiert aus bodenständigen Gehölzen“ unter Berücksichtigung eines Abschlags für funktionseingeschränkte Gehölzbestände mit einem Wertfaktor von 1,1 bewertet werden. Für die extensiven Wiesenflächen wurde ein Abschlag von 0,2 zum erreichbaren Zielbiotop berücksichtigt.

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan definierte Fläche für die naturnahe Regenrückhaltung wird gegenüber der bisher auf dieser Fläche vollzogenen intensiven ackerbaulichen Nutzung als in sich ausgeglichen betrachtet und geht somit mit dem Wertfaktor von 0,3 in die Berechnung ein. Durch extensive Pflegemaßnahmen wie eine zweijähriger Mahd

ist die ökologische Wertigkeit gegenüber einer intensiven Ackerfläche sicherzustellen.

Es ergibt sich daraus eine überschlägige Berechnung des Eingriffs in den Naturhaushalt:

Bestand	m²	Wertfaktor	ökologische Werteinheiten
intensiv bewirtschaftet Ackerfläche	7.550	0,3	2.265
Krautsaum entlang Friedhofsweg	210	0,4	84
Summe	7.760		2.349

Planung	m²	Wertfaktor	ökologische Werteinheiten
versiegelte Fläche (Straße)	845	0	0
versiegelte Fläche (Wohnbebauung)	2.468	0	0
private Gartenflächen	2.216	0,3	665
<i>öffentliche Grünfläche (extensiv)</i>	<i>1.981</i>	<i>0,7</i>	<i>1.387</i>
<i>Hochstamm (Nr. 8.1)</i>	<i>50</i>	<i>1</i>	<i>50</i>
<i>Schlehen-Weißdorn Landschaftshecke (Nr. 8.2 mit Abschlag 0,1)</i>	<i>170</i>	<i>1,1</i>	<i>187</i>
<i>Feldgehölzinseln mit Blütensträuchern (Nr.8.2 mit Abschlag 0,1)</i>	<i>370</i>	<i>1,1</i>	<i>407</i>
<i>Mischstaudenpflanzung (Nr. 4.2)</i>	<i>50</i>	<i>0,4</i>	<i>20</i>
<i>Wiesenmulde (Nr. 3.3 mit Abschlag 0,2)</i>	<i>270</i>	<i>0,6</i>	<i>162</i>
<i>Wildkräuterwiese (Nr. 3.3 mit Abschlag 0,2)</i>	<i>1.000</i>	<i>0,6</i>	<i>600</i>
<i>Wegeverbindung</i>	<i>70</i>	<i>0,1</i>	<i>7</i>
Regenrückhaltebecken (überschlägig)	250	0,3	75
Summe	7.760		2.173

Es ergibt sich somit rein rechnerisch operationalisiert ein Verlust von ~~222~~ 176 ökologischen Werteinheiten bei der Planung gegenüber dem bisherigen Bestand.

Das angewandte Operationalisierungsverfahren berechnet jedoch lediglich die Auswirkungen auf den Naturhaushalt und lässt die Einbindung des Siedlungsrandes als Maßnahme zur Aufwertung des Landschaftsbildes in der ansonsten relativ ausgeräumten Agrarlandschaft unberücksichtigt. *Die nach der Planung erreichte Gesamtwertigkeit aller nach § 1 und 1 a des Baugesetzbuches zu berücksichtigenden Faktoren der Plangebietsfläche wird als mindestens gleichwertig zu der jetzt bestehenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche erachtet. Aufgrund der vielfältigen Begrünungs- und Pflanzmaßnahmen für das Land-*

~~schaftsbild gegenüber der vormaligen landwirtschaftlichen Nutzfläche wird darum eine zusätzliche externe Kompensation des Gesamteingriffs nicht erforderlich.~~

Das rechnerisch ermittelte, anrechenbare Defizit von 176 ökologischen Werteinheiten wird als externe Kompensation über das Ökokonto der Stadt Beckum ausgeglichen.

Im Bebauungsplan wird dazu festgesetzt, dass die durch den Bebauungsplan festgesetzten baulichen Nutzungen sind Eingriffe in Natur und Landschaft. Diese Eingriffe werden im Gebiet des Bebauungsplans zum größten Teil ausgeglichen durch Maßnahmen innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Das verbleibende Defizit von 176 ökologischen Werteinheiten wird über das Ökokonto der Stadt Beckum durch die entsprechende Inanspruchnahme der Ökokontoflächen im Baugebiet 33 (Steinbruch Ahlener / Vorhelmer Straße; Gewässerentwicklung, Gehölze, Sukzession) ausgeglichen. Dort wurden insgesamt 29.108 ÖWE realisiert, von denen noch 8.638 ökologische Werteinheiten zur Verfügung stehen. Davon werden 176 ÖWE in Anspruch genommen. Die Maßnahmen auf diesen Flächen werden hiermit dem Bebauungsplan zugeordnet und somit festgesetzt. Über diesen internen und externen Ausgleich wird der Eingriff in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen.

Für die Kosten der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen werden Kostenerstattungsbeträge nach der Satzung der Stadt Beckum zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen gem. §§ 135 a – d BauGB bzw. für den Ausgleich der Eingriffe durch die öffentlichen Verkehrsflächen Erschließungsbeiträge gem. §§ 127 ff. BauGB erhoben.

B 11 Verfahrensmerkmale

Zur Prüfung der Umwelteinflüsse durch die Bauleitplanungen wurde auf verwaltungsinterne Datenbestände zurückgegriffen. Es wurde keine explizite Biotopkartierung durchgeführt, da davon auszugehen war, dass die gängigen Landschaftstypen in Teileinheiten hinreichend genau beschrieben werden konnten. Aufgrund der großflächigen ackerbaulichen Nutzung, wurden keine floristische und faunistische Detailerhebungen, Immissionsfeststellungen oder klimatische Untersuchungen durchgeführt. Vorhandenen Datenbestände und aktuelle Erhebungen zu anderen Planungen und Maßnahmen, wie z.B. die avifaunistische Untersuchungen zur Neuausweisung von Windvorranggebieten wurde ausgewertet und in die Betrachtungen des Umweltberichtes eingestellt. Nach dem vorliegenden Kenntnisstand würden weitere plangebietsbezogenen Untersuchungen hinsichtlich der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter und ihre Wechselwirkung keine anderen Ergebnisse im Umweltbericht erwarten lassen.

Bei der Eingriffs- und Ausgleichberechnung musste das zu Grund gelegte Bewertungsmodell aufgrund der Standortbesonderheiten angepasst werden. ~~Es wird festgestellt, dass durch die Wiederherstellung von artenreichen und ökologisch wirksamen Grünflächen kein Eingriff in Sinne des § 1 a BauGB stattfindet.~~

B 12 Monitoring

Entsprechend den Vorgaben des § 4c BauGB erfolgt eine Überwachung der im Zusammenhang mit dem Vorhaben prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen durch die Stadt Beckum. Zielsetzung des Monitoring ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Da verschiedene Bauleitplanungen aufgrund ihrer Flächeninanspruchnahme und ihrer naturräumlichen Lage sehr unterschiedliche Auswirkungen auf die Umweltfaktoren haben können, wird durch die Stadt Beckum dazu eine individuelle - für die jeweilige Bauleitplanung angemessene - Durchführung des Monitorings festgelegt.

Im Umweltbericht sind Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Boden und Wirkungsgefüge zu erkennen. Durch die ordnungsgemäße Herstellung der öffentlichen Grünfläche werden die Umweltauswirkungen weitestgehend ausgeglichen. Die verbleibenden Auswirkungen auf den Faktor Mensch sind durch Festsetzungen im Bebauungsplan minimiert. Es bestehen somit insgesamt keine Anhaltspunkte für erhebliche Umweltauswirkungen. Deshalb wird davon ausgegangen, dass für diese Bauleitplanung kein gesondertes Überwachungs- und Beobachtungssystem erforderlich wird.

Das Monitoring wird somit über die bereits gegebenen behördlichen Überwachungsmaßnahmen sichergestellt. Hierbei ist insbesondere auf § 4 Abs. 3 BauGB hinzuweisen. Danach sind die beteiligten Behörden aufgefordert - auch nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens - die Kommune über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Eine Vollzugskontrolle wird durch die Stadt Beckum bzw. den Kreis Warendorf erfolgen können.

Die Stadt Beckum betreibt kein umfassendes Umweltüberwachungs- und Beobachtungssystem und ist daher auf die o. g. Zulieferung von Informationen angewiesen. Des Weiteren wird auf die Aufmerksamkeit der Bevölkerung vertraut, die aus ihrer Sicht umweltrelevanten Auffälligkeiten der Gemeinde melden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange die Gemeinde nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplanes zu unterrichten haben, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lassen.

B 13 Zusammenfassung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VE 9 „Langes Land“ dient der Schaffung von Wohnbauflächen zur Abrundung der Ortslage Vellern. Weiterhin soll der Siedlungsrand der Ortslage Vellern eingegrünt werden.

Für das Plangebiet wurde eine Bestandsaufnahme der relevanten Umweltfaktoren und naturräumlichen Grundlagen durchgeführt. Dabei wurden die verschiedenen Potentiale des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild einschließlich der Vorbelastungen und der sich aus der Baumaßnahme ergebenden Konflikte sowie der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dargestellt und bewertet.

Die Prüfung der Umweltauswirkungen ergab folgende Betroffenheit der Schutzgüter:

Auswirkungsmatrix auf Schutzgüter	hoch	mittel	gering	keine
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt			X	
Boden		X		
Wasser			X	
Klima / Luft			X	
Landschaftsbild				X
Mensch, Gesundheitsvorsorge			X	
Kultur- und sonstige Sachgüter				X
Abfälle und Abwässer				X
Energienutzung				X
Landschaftsplanung				X
Wirkungsgefüge der Umweltfaktoren			X	

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes und die ordnungsgemäße Herstellung der öffentlichen Grünfläche werden die Umweltauswirkungen ausgeglichen.

Mit einer landschaftsbezogenen Eingrünung soll sich die Fläche in die umgebenden Münsterländer Parklandschaft mit vorwiegend offenen Flächen und kleinteiligen Gehölzstrukturen einfügen. Im Ergebnis bestehen somit keine Anhaltspunkte für erhebliche Umweltauswirkungen. Weiterreichende Auswirkungen auf die Fauna und Flora konnten im Umweltbericht nicht nachgewiesen werden.

Mit der Durchführung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Entsprechend § 1a BauGB wurde dazu eine Eingriffsbilanzierung in Anlehnung an den Bewertungsrahmen des Kreises Warendorf vorgenommen. Im Ergebnis kann das Vorhaben als ausgeglichen betrachtet werden. ~~Es ist keine zusätzliche externe Kompensationsmaßnahme erforderlich.~~ Um die bilanzierte ökologische Aufwertung der Fläche zu erreichen, sollen Anweisungen zur Herrichtung der Fläche im Rahmen eines landschaftspflegerischen Begleitplanes abgegeben werden.

Das Monitoring kann aufgrund der geringen Umweltauswirkungen und der kleinräumigen Nutzung über die bereits gegebenen behördlichen Überwachungsmaßnahmen sichergestellt werden.

STADT BECKUM
 DER BÜRGERMEISTER
 Fachdienst Stadtplanung
 und Wirtschaftsförderung
 im September 2013

Der Entwurf der Begründung hat mit den Planunterlagen in der Zeit vom 10.09.2013 bis einschließlich 10.10.2013 gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch öffentlich ausgelegen. Aufgrund von vorgebrachten Anregungen wurden die Begründung und der Umweltbericht nach der Offenlegung auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 12.12.2013 fortgeschrieben. Die entsprechenden Textstellen wurden kursiv geschrieben.

*STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER
Fachdienst Stadtplanung
und Wirtschaftsförderung
im Dezember 2013*

*Verfahrensstand:
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch*

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. VE 9 "Langes Land "

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Beckum Antragstellung (Datum): 04 / 2013

Mit der Bauleitplanung sollen auf rd. 7.800 m² bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche die planungsrechtlichen Voraussetzungen für neue Baugrundstücke im Ortsteil Vellern geschaffen werden. Zur Bauleitplanung wurde ein Umweltbericht erstellt, in dem die Auswirkungen der Planungen auf den der Artenschutz beurteilt wurden.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.